Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 83 (2012)

Heft: 2: Haus mit Aussicht : Lebensqualität für Menschen mit Demenz im Heim

Artikel: Grenzen der Freiheit für Menschen mit Demenz : Selbstbestimmung setzt voraus, dass sich jemand ein Urteil bilden kann

Autor: Rippe, Klaus Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-803735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grenzen der Freiheit für Menschen mit Demenz

Selbstbestimmung setzt voraus, dass sich jemand ein Urteil bilden kann

Einen einmal festgelegten Willen kann nur eine neue Willensbildung aufheben – und nicht ein momentan geäusserter Wunsch. Dazu muss allerdings die Fähigkeit vorhanden sein, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Was also tun, wenn ein Mensch mit Demenz die Nahrung verweigert?

Von Klaus Peter Rippe

Frau Vogel möchte nicht essen. Weder bedient sie sich an den kleinen Speisen, die auf der Station stehen, noch isst sie von dem, was man ihr bringt. Seit zehn Tagen haben die Pflegenden Frau Vogel beobachtet, haben das Speiseangebot und die Essenszeiten variiert. Aber stets hören sie Worte wie: «Ich will das nicht» oder «Nehmt das weg». Medizinische Gründe wie Schluckbeschwerden hindern Frau Vogel nicht, etwas zu essen. Frau Vogel will einfach nicht essen. Täglich trinkt sie etwas süssen Sirup, aber dies ist das Einzige, was sie zu sich nimmt. Insgesamt baut Frau Vogel körperlich ab.

Das Recht, gegen die Wünsche zu handeln

Die Frage, was Pflegende in dieser Situation zu tun haben, hängt nicht zuletzt davon ab, wer hier das letzte und ausschlaggebende Wort hat. Haben die Pflegenden das Recht oder die Pflicht, zu entscheiden, ob sie Frau Vogels Wünsche akzeptieren? In diesem Fall hätten sie auch das Recht, entgegen Frau Vogels Wünschen zu handeln. Gibt Frau Vogels früherer Wille den Ausschlag? Da keine Patientenverfügung vorliegt, obläge es einem Stellvertreter, ihren mutmasslichen Willen zu vertreten. Wohlgemerkt ginge es dann um den Willen, nicht um Wünsche. Denn eine Willensbildung umfasst eine Reflexion der eigenen Wünsche. Oder ist Frau Vogels Wunsch einfach zu tolerieren, weil sie das Recht hat, dass man dies tut?

Wohlgemerkt: Einer Willensbildung geht die Reflexion der eigenen Wünsche voraus.

Geht es im Fall von Frau Vogels um Selbstbestimmung? Man sollte vorsichtig sein, bevor man diese Frage bejaht. Zwei Sachverhalte dürfen nicht verwechselt werden: Es ist eines, Menschen mit Demenz die Freiheit zu geben, das zu tun oder zu unterlassen, was sie tun oder unterlassen möchten, aber etwas anderes, das Recht auf Selbstbestimmung zu achten. Dieser Unterschied soll im Folgenden erläutert werden, und es soll dabei die zentrale Rolle des Begriffs der «Urteilsfähigkeit» herausgearbeitet werden.

Momentanes und langfristiges Wohl gegeneinander abwägen

Dass man Menschen mit Demenz tun lässt, was sie tun möchten, kann aus dem Grund erfolgen, weil es gut für sie ist. Sie fühlen sich besser, ärgern sich nicht über die Einschränkung ihrer Freiheit oder werden nicht durch das Eingreifen der Pflegenden irritiert. Nimmt man die Freiheit aus diesem Grund ernst, ist nicht Freiheit um der Freiheit willen das Ziel, sondern eine möglichst hohe Lebensqualität. Es drückt sich eine Haltung der Fürsorge aus, also die Verpflichtung, andere vor Schäden zu schützen und ihr Wohlergehen zu befördern. In dieser Haltung ist das Einräumen von Freiheit immer an Güterabwägungen gebunden. Selbst wenn es nur um einen einzelnen Menschen mit Demenz geht, erfolgt eine Abwägung, wie viel Freiheit gut für den Betroffenen ist. Sicherheit und Freiheit, momentanes und langfristiges Wohl müssen gegeneinander abgewogen werden.

Vielleicht wird man einwenden, dass es nicht nur um Fürsorge geht. Es sei einfach moralisch falsch, die Handlungsfreiheit von Menschen einzuschränken. Aber auch wenn man diese Position vertritt, wird man kaum sagen, dass allen Menschen stets

ihre Freiheit zu lassen ist. Würde ein Mensch mit Demenz barfuss eine vereiste Strasse überqueren wollen, liegt für die meisten Betreuenden eine Rechtfertigung vor, einzugreifen. Natürlich könnte man noch Wege ersinnen, wie Freiheit und Sicherheit gleichzeitig zu verwirklichen sind. Spätestens wenn eine Betroffene die Strasse allein überqueren will, also nicht einmal begleitet werden will, werden wohl nahezu alle Pflegenden sie daran hindern.

Selbstschädigung gilt als Grenze der Freiheit von Menschen mit Demenz.

Das Recht auf das letzte und entscheidende Wort

Mögliche Selbstschädigungen gelten nach allgemeiner Auffassung als Grenzen der Freiheit von Menschen mit Demenz. Ginge es um das Recht auf Selbstbestimmung, dürfte man nicht so denken. Das Recht auf Selbstbestimmung schliesst ein, dass sich Personen selbst schädigen dürfen. Sofern keine Rechte anderer betroffen sind, darf der einzelne selbst urteilen, was gut für ihn ist. Und dieses Recht erlaubt Entscheidungen, die andere ablehnen und für falsch halten. Das Recht, auf Selbstbestimmung anderer zu achten, heisst selbstverständlich nicht, dass man einfach schweigend zu dulden hat, was andere tun. Selbstverständlich darf man andere warnen, darf Vor- und Nachteile von Handlungsoptionen ausbreiten und so ihre Urteilsbildung unterstützen. Allerdings gibt das Recht auf Selbstbestimmung dem Einzelnen das letzte und entscheidende Wort. Ob er dem Rat anderer folgt, ist dem Einzelnen überlassen. Und genauso ist es auch das Recht des Einzelnen, bestimmte Ratschläge und bestimmte Ratgeber von vornherein abzulehnen. Selbstbestimmung setzt der Fürsorge anderer klare Grenzen. Begrenzt wird das Recht auf Selbstbestimmung durch die Rechte anderer, aber nur durch diese.

Die Formulierungen des letzten Absatzes zeigen auf, welches Gut durch das Recht auf Selbstbestimmung geschützt werden soll: das Gut, Entscheidungen über das eigene Leben auf Grund einer eigenen Urteilsbildung selbst treffen zu dürfen. Dass dies gut für Personen ist, folgt letztlich daraus, dass bestimmte Lebensentscheidungen nicht allgemein verbindlich zu begründen sind, es bei der Antwort auf die Frage, was für eine Person gut ist, eben auch auf die spezifische Persönlichkeit, auf Vorlieben >>

Erweiterungsbau der Sonnweid: Lichtdurchfluteter Aufenthaltsraum in dezenten Farben mit Küche und Cheminée.

Foto: Sarah Keller

Alterszentrum Birsfelden

EFQM Committed to excellence

Das Alterszentrum Birsfelden verfügt über langjährige Erfahrung in der Pflege und Betreuung alter und dementer Menschen. Mit dem aktuellen Neubau werden bald 170 Heimplätze, Ferien-, Tages- und Nachtzimmer sowie Alterswohnungen (Wohnen mit Service) angeboten. Dies sichert eine Lebens- und Infrastruktur, die zeitgemässen und zukünftigen Anforderungen gerecht wird. Infolge Pensionierung des heutigen Stelleninhabers suchen wir eine/n

Zentrumsleiter/in

Mit Sorgfalt und Weitblick schaffen wir Raum, in dem sich Menschen wohl fühlen

Ihre Aufgaben: Sie verantworten die personelle und fachliche Führung des Alterszentrums. Gemeinsam mit den engagierten Mitgliedern der Geschäftsleitung, Kadern und rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten Sie die einwandfreie operative Führung und sichern damit die Position des Heimes. Durch den Neubau sind Sie in Projekten stark gefordert und kümmern sich um die kontinuierliche Weiterentwicklung des Alterszentrums. Sie sind für die Umsetzung der festgelegten Ziele sowie Konzepte zuständig und berichten direkt dem Stiftungsrat. Sie haben Freude an Öffentlichkeitsarbeit und repräsentativen Aufgaben.

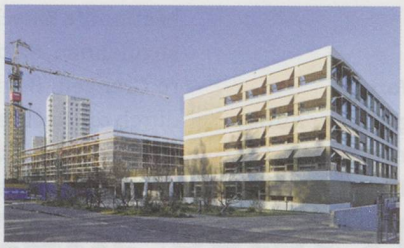

Was Sie mitbringen: Sie überzeugen mit ausgeprägter Sozialkompetenz sowie strategisch-betriebswirtschaftlichem Denken. Beides haben Sie in mehrjähriger erfolgreicher Führungsarbeit in einer ähnlichen Leitungsfunktion erworben. Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen, sozialen oder pflegerischen Bereich. Idealerweise bringen Sie zusätzlich einen Abschluss als Institutsleiter/in HFP sowie Kenntnisse der Gerontologie und der Agogik mit. Die Mechanismen im Gesundheitswesen kennen Sie aus Erfahrung. Kontakten auf unterschiedlichen Ebenen begegnen Sie mit Kommunikationsfähigkeit, Empathie und Pragmatismus. Sie pflegen einen offenen Umgang mit Menschen, sind transparent und integrativ.

Wir bieten Ihnen: Eine vielseitige Position in einem herausfordernden Spannungsfeld zwischen Gesundheitswesen, Politik und Öffentlichkeit. Die Chance, zukunftsträchtige Veränderungen mitzugestalten, aufzubauen und weiterzuentwickeln sowie Ihre Ideen einzubringen und umzusetzen. Eine Umgebung, in der sich Menschen wohlfühlen, in der Respekt, Würde und Wertschätzung zum zentralen Anliegen gehören, runden das Angebot ab.

Bitte senden Sie Ihre **vollständigen Bewerbungsunterlagen** per E-Mail an **basel.ch@mercuriurval.com** mit dem Vermerk **CH-318.21117** oder an Mercuri Urval AG, Postfach, 4002 Basel. Gerne geben wir Ihnen weitere Informationen unter **061 367 67 67**. Mercuri Urval mit Sitz in Zürich, Nyon, Basel, Bern und Luzern sowie weltweit über 70 Niederlassungen. **www.mercuriurval.ch**

Mercuri Urval

Zertifiziert DIN 33430 Berufsbezogene Eignungsdiagnostik

PERMED JOBS

Temporär- und Dauerstellen im Gesundheitswesen

Verfügen Sie über eine Ausbildung als dipl. Pflegefachperson (FAGE, AKP, DN I, DN II, HF, HöFa)?

Seit 25 Jahren Ihr Spezialist für Personaldienstleistungen im Schweizer Gesundheitswesen. Alle aktuellen Stellenangebote finden Sie auf unserer Website - auch Spontanbewerbungen sind willkommen.

Wir freuen uns, Sie kennen zu lernen! - Melden Sie sich telefonisch, per Mail, oder senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen.

Basel I 061 263 23 90
Bern I 031 326 06 06
Luzern I 041 240 44 44
Zürich I 043 544 77 22
Genf I 022 332 25 35
Lausanne I 021 321 12 60

www.permed.ch

swissstaffing

permed

Ein Unternehmen der TERTIANUM-Gruppe

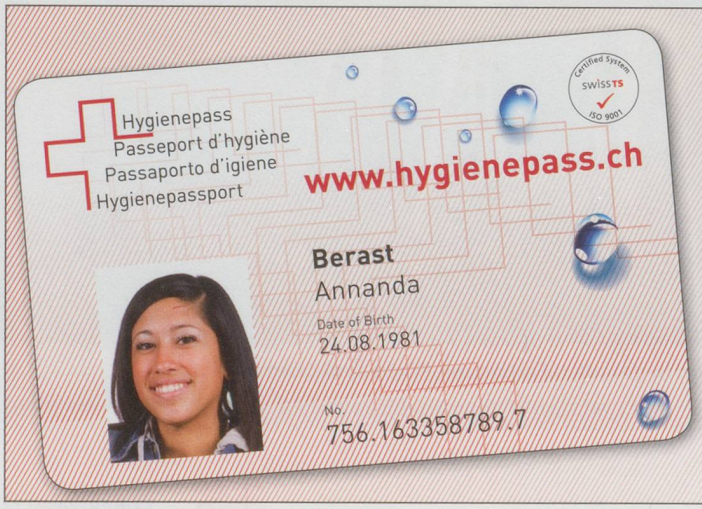

Hygiene-Kurse

Bern, Basel, Luzern, St. Gallen, Zürich, Genf, Lausanne oder in Ihrem Betrieb

Wer kann diesen Kurs besuchen?
Leitung und das gesamte Personal (z.B. aus der Pflege, der Hauswirtschaft, der Küche, der Aufbereitung, dem Technischen Dienst)

Informationen und Anmeldung:
www.hygienepass.ch

Hygienepass, ALMEDICA AG/ABA AG, Guglera 1, 1735 Giffers
Tel. 026 672 90 90, Fax 026 672 90 99, info@hygienepass.ch, www.hygienepass.ch

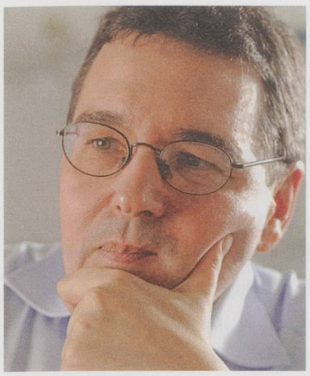

«Das Recht auf Selbstbestimmung hat, wer die Folgen einer Handlung versteht.»

Klaus Peter Rippe, Philosoph

Foto: zvg

und Geschmäcker oder auf individuelle Erfahrungen ankommt und nur Betroffene selbst erfahren, worin ihr Glück liegt. Die Frage, auf welche Weise das eigene Glück zu befolgen ist, wird daher an die Souveränität und Eigenverantwortung des Einzelnen delegiert.

Urteil ohne inneren und äusseren Zwang

Voraussetzung für das Recht auf Selbstbestimmung ist dann aber, dass sich Personen überhaupt ein Urteil bilden können. Wird jemand aufgrund einer depressiven Stimmung von dem Gedanken an den Tod beherrscht, bildet er kein eigenes Urteil. Kann jemand nicht wissen, dass eine Brücke einsturzbedroht ist, kann man nicht davon sprechen, er würde sich selbstbestimmt einem Risiko aussetzen, wenn er darüber geht. Ist jemand nicht fähig, einen Providervertrag zu verstehen, so kann man nicht sagen, er hätte diesem Vertrag in dieser Form zugestimmt. Personen kommt nur dann das letzte Wort zu, sofern sie zur Selbstbestimmung fähig sind.

Ein festgelegter Wille hat Vorrang vor dem Wunsch, den ein nicht urteilsfähiger Mensch äussert.

Eine Person hat nur dann ein Recht auf Selbstbestimmung, wenn sie fähig ist,

- sich über den betreffenden Sachverhalt angemessen zu informieren
- die Situation und die Folgen ihrer Handlung zu verstehen
- frei, das heisst ohne inneren und äusseren Zwang, zu entscheiden.

Ist eines der drei Kriterien nicht erfüllt, ist die betreffende Person für eine bestimmte Entscheidung nicht als urteilsfähig anzusehen. Ihr kommt dann nicht das letzte Wort zu.

Sind Menschen mit Demenz urteilsfähig?

Je komplexer Entscheidungen sind, desto schwieriger ist es, sich angemessen zu informieren und die Situation und ihre Folgen zu verstehen. Deshalb ist es auch stets fraglicher, ob Personen für solche komplexe Entscheidungen urteilsfähig sind, als für einfache Fragen wie etwa jene, welches Getränk man mittags zu sich nimmt. Urteilsfähigkeit bezieht sich immer auf einzelne Entscheidungen und Situationen. Schon dies zeigt auf, dass es verfehlt wäre, zu fragen: Sind Menschen mit Demenz urteilsfähig? Denn man müsste zuerst fragen, um was für eine Situation es sich handelt. Zudem geht es niemals um allgemeine Urteile über Menschen. Stets müssen wir fragen, ob der spezifische Mensch, um den es geht, in der Lage ist, sich in dieser konkreten Situation zu informieren, sie zu verstehen und frei zu entscheiden.

Es ist natürlich klärungsbedürftig, wie komplex eine spezifische Situation ist. In vielen Pflegesituationen liegt die Komplexität allein schon darin begründet, dass nicht nur momentanes Wohlergehen und die Erfüllung momentaner Wünsche zu beachten sind, sondern langfristiges Wohlergehen und die Erfüllung künftiger Wünsche. Geht es beispielsweise darum, ob eine Zahnprothese herausgenommen und gereinigt wird, spielt eben nicht nur der Wunsch hinein, dass niemand einem in den Mund greift, sondern auch, wie sich Unterlassungen in der Pflege künftig auswirken. Sofern ein Mensch mit Demenz im Verlauf seiner Erkrankung immer mehr in der Gegenwart lebt, ist er für solche Fragen nicht mehr urteilsfähig. Sofern Pflegende die Verantwortung für das Wohl dieses Menschen tragen, haben sie eine Abwägung vorzunehmen. Zudem könnten frühere Willensbekundungen vorliegen oder ein mutmasslicher Wille relevant sein, der von einem Angehörigen oder Beistand stellvertretend für den Betroffenen einzubringen ist.

Denkbar wäre unter Umständen auch eine Zwangsernährung

Ein Blick zurück zum Beispiel von Frau Vogel zeigt: Zunächst müsste ihre situative Urteilsfähigkeit geprüft werden. Ist sie fähig, sich über mangelnde Ernährung zu informieren und die langfristigen Folgen zu verstehen, hätte man ihr Recht auf Selbstbestimmung zu beachten. Sofern sich ihr Wunsch, nicht zu essen, allein auf den Moment bezieht, und sie nicht in der Lage ist, die langfristigen Folgen ihres Tuns abzuschätzen, müsste man nicht gemäss ihren jetzigen Wünschen handeln. Wüssten wir den mutmasslichen Willen, käme dieser vom Recht her zum Tragen. Ist dem Stellvertreter bekannt, dass Frau Vogel stets betonte, dass sie, egal in welchem Gesundheitszustand sie ist, so lange wie möglich leben will, würde dies im Fall von Frau Vogel sogar eine Zwangsernährung rechtfertigen. Da man wohl kaum sagen kann, dass es medizinisch nicht zu verantworten wäre, eine dazu notwendige Sonde zu legen, könnte eine Ärztin hier nicht einfach auf ihre Behandlungsfreiheit pochen. Ebenso wenig dürfte bei dieser Willensbekundung geltend gemacht werden, dass Frau Vogel jetzt ja nicht essen möchte. Nimmt man den Begriff des «Willens» ernst, kann ein Wille nur durch eine neue Willensbildung aufgehoben werden, nicht durch die Äusserung eines blossen Wunsches. Der in einer Patientenverfügung festgelegte Wille hätte Vorrang vor den Wünschen, die nicht urteilsfähig geäussert werden. Ob sich die Pflege von Menschen mit Demenz aber stets nach dem mutmasslichen Willen zu richten hat, der zur Zeit der Urteilsfähigkeit formuliert wurde, ist ein eigenes Thema, das an dieser Stelle nur aufgezeigt, aber nicht abschliessend diskutiert werden kann. ●

Zum Autor: Klaus Peter Rippe ist Professor für Praktische Philosophie an der Pädagogischen Hochschule in Karlsruhe und Geschäftsführer von «ethik im Dialog».